

FörderSupport

Wir benötigen ausschließlich folgende Unterlagen von Ihnen über den Upload-Bereich des FörderProfis, um die Erstellung des BzA für die Förderung Ihrer neuen Heizungsanlage durch die KfW zu ermöglichen:

Liefer- & Leistungsvertrag

Es wird ein vom Endkunden und Fachunternehmen unterschriebener Liefer- & Leistungsvertrag benötigt. Dieser muss eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung enthalten. Der Liefer- & Leistungsvertrag des Heizungsinstallateurs mit Angabe von

- Vor- & Nachname des Zuschussempfängers (**Wichtig:** Genau wie es im Personalausweis steht)
- Anschrift
- Objektadresse
- Genauer Typ des Wärmeerzeugers
- Aufschiebende oder auflösende Bedingung
- In deutscher Sprache
- Ausgewiesener MwSt.
- Geplantes Ausführungs- & Umsetzungsdatum
- Unterschrift von beiden Parteien

Textvorschlag für die aufschiebende Bedingung:

“Wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Textvorschlag für auflösende Bedingung:

“Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Angaben beim FörderProfi:

- Heizsystem
- Wärmeerzeuger:
 - Typenbezeichnung der Anlage
 - Art der Anlage
- Baujahr des Gebäudes
- Anzahl Wohneinheiten
- Wohnfläche (m²)
- Bestehende Heizsystem
- Voraussichtliche Bruttokosten der förderfähigen Maßnahme (Inkl. Umfeldmaßnahmen)

Alle anderen Bestimmungen des Vertrags bezüglich der Liefer- & Leistungspflicht bleiben unverändert gültig. Gemäß den Förderbestimmungen ist es untersagt, vor Einreichung des Förderantrags mit Bauarbeiten zu beginnen oder Zahlungen (Abschlagszahlungen) zu leisten. Der Beginn von Bauarbeiten oder Zahlungen stellt einen Projektstart dar und erfolgt auf eigenes Risiko vor Erhalt der Förderzusage. Es wird empfohlen, mit den Bauarbeiten erst nach Erhalt der Förderzusage zu beginnen.

Antragsberechtigte können förderfähige Vorhaben (außer Gebäudenetze) direkt starten. Der Förderantrag muss bis 30. November 2024 nachgeholt werden. Übergangsregelung gilt nur für KfW-Heizungsförderung.

Zeitraum: Vorhabensbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger und dem 31. August 2024. Der Förderantrag kann bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden.

Bewilligte Anträge vor dem 01.01.2024

Vor Beginn des Vorhabens kann ein Wechsel erfolgen, jedoch nicht danach. Bei Verzicht auf eine Zusage nach Inkrafttreten neuer Förderbedingungen am 29. Dezember 2023 kann sofort ein neuer Antrag unter den neuen Konditionen gestellt werden, sofern das Vorhaben noch nicht begonnen wurde (Keine Lieferung, Bestellung, Vorkasse etc.). Die Sperrfrist von sechs Monaten gilt bis zum 31. Dezember 2024 nicht, was einen flexiblen Wechsel ermöglicht. Bitte beachten Sie, dass für die genehmigten Förderanträge eine Aufhebung des Antrags vorgelegt werden muss, bevor der BzA erstellt werden kann.